



# der Landkreis Bayreuth

## Vielfalt & Visionen

### Richtlinien für das Pflegekinderwesen im Landkreis Bayreuth ab 1.1.2023

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages stützen sich auf den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.<sup>1</sup>

#### 1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4)
- Bereitschaftspflege (s. Abschnitt 5).

Bei den Fallgestaltungen nach § 35a, § 41 und § 42 SGB VIII werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs.6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

#### 2. Vollzeitpflege

##### 2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Seit dem 1. Januar 2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt.

<sup>2</sup> Gemäß § 37 c SGB VIII bedarf es darüber hinaus einer vorläufigen Perspektivklärung, die im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

## 2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

### 2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge<sup>3</sup>, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2023 auf 502 €<sup>4</sup>.

1. Altersstufe: bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
2. Altersstufe: vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
3. Altersstufe: ab dem 13. Lebensjahr

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2023 auf 250 €<sup>5</sup> berücksichtigt wird<sup>6</sup>:

1. Altersstufe: 87 % von 502 € = 437<sup>7</sup> € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 312 €
2. Altersstufe: 100 % von 502 € = 502 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 377 €
3. Altersstufe: 117 % von 502 € = 588 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 463 €

### 2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Bei der Höhe des Erziehungsbeitrages werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mit berücksichtigt<sup>8</sup>.

<sup>3</sup> Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt hat die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer (nachrangigen) Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder abgedeckt.

<sup>4</sup> Seit dem 1. Januar 2016 richtet sich der Mindestunterhalt gem. § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden tatsächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes.

<sup>5</sup> Die Erhöhung des Kindergeldes erfolgt für die Jahre 2023 und 2024 auf Basis des III. Entlastungspaketes der Bundesregierung

<sup>6</sup> Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

<sup>7</sup> Wg. § 1612a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

<sup>8</sup> Abgestellt wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins mit Stand 20.09.2022 von 275 € pro Monat.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 350 € pro Monat festgesetzt. Diese Erhöhung des Erziehungsbeitrags ist als Anerkennungsleistung der Vollzeitpflege gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflege.

### 2.3 Höhe der Pflegepauschale<sup>9</sup>

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	312 € x 2 = 624 €	350 €	974 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	377 € x 2 = 754 €	350 €	1.104 €
Ab 13. Lebensjahr	463 € x 2 = 926 €	350 €	1.276 €

Die Erhöhung des Erziehungsbeitrags für die Vollzeitpflege von 255 € auf 350 € ist gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege durch das Landratsamt Bayreuth –Fachbereich Jugend und Familie-, die zum 01.01.2015 erfolgte.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Anrechnung des Kindergeldes oder Leistungen, die dem Kindergeld gleichgestellt sind, zwingend vorgeschrieben (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Ist das Pflegekind das erste Kind in der Kindergeldfolge, so erfolgt eine Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (derzeit: 125 €) auf das Pflegegeld. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind für das Kindergeld bezogen wird, erfolgt eine Anrechnung von einem Viertel (derzeit: 62,50 €) des Kindergeldes auf das Pflegegeld.

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt (max. 10,71 € mtl. je Pflegeelternanteil). Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind.<sup>10</sup> Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z. B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.<sup>11</sup> Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht.<sup>12</sup> Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

<sup>9</sup> Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/20/10001:003 – DOK 2021/0917789 vom 31.08.2021).

<sup>10</sup> Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 96,72 € im Monat, max. Zuschuss (hälftig) somit 48,36 € monatlich (Stand für 2023, von 2018 – 2022: Mindestbeitrag 84,15 € im Monat).

<sup>11</sup> Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl werden nur Versicherungsverträge anerkannt, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

<sup>12</sup> Vgl. Fn 9

Die Verwaltung des Fachbereiches Jugend und Familie des Landratsamtes Bayreuth ist bevollmächtigt, Anpassungen aufgrund einer Änderung der Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII ohne Beschluss im Jugendhilfeausschuss in den Richtlinien für das Pflegekinderwesen im Landkreis Bayreuth durchzuführen. Der Jugendhilfeausschuss wird bei der jeweils nächsten Sitzung darüber informiert.

#### 2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

#### 2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Aufgrund einer Gesetzesänderung zum 01.01.2023 ist aus erzieltm Einkommen kein Kostenbeitrag mehr zu leisten.

#### 2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

#### 2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessenentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.<sup>13</sup>

#### 2.8 Zusätzliche Leistungen

##### 2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr.2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

---

<sup>13</sup> ZBFS-BLJA, Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, 9. Kapitel, S. 14.

### 2.8.2 Regelung bestimmter Tatbestände

Für die nachfolgenden Sachverhalte gelten die hier genannten Obergrenzen:

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP= Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Erstausrüstung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf, Kaufbelege	max. 1.000 €
Erstausrüstung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf, Kaufbelege	bis Vollendung des 3. Lebensjahres: 300 € ab 4. Lebensjahr: 500 €
Für später erfolgende notwendige Ausstattungen für ein Kinder- oder Jugendzimmer, soweit nicht bereits eine Bezuschussung im Rahmen der Erstausrüstung erfolgt ist	Auf Antrag und nach Bedarf, Kaufbelege	max 1.000 €
Beitrag Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten, Hort)	Tatsächlicher Besuch der Kindertagesstätte	Beitrag einschließlich Spielgeld, <b>ohne</b> Essens- und Getränkegeld
Brillengestelle	Rechnungsbeleg	50 %, max. 75 €
Kieferorthopädische Behandlung	Antrag, Nachweis der Gesamtkosten (kieferorth. Behandlungsplan)	Übernahme des 20%igen Versichertenanteils (Rückerstattung durch Krankenkasse nach Abschluss der Behandlung)
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	max 1.000 €
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag	max 1.000 €
Fahrtkosten, die Pflegeeltern entstehen (z. B. für Umgangskontakte mit leiblichen Eltern, Fahrten zu weiter entfernten Spezialkliniken)	Aufstellung der Fahrten (Datum, Zweck der Fahrt, gefahrene km) oder Vorlage Fahrkarte	Pkw: 0,35 € je gefahrenem km
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	60 €

### 2.8.3 Pauschalierung weiterer Leistungen

Im Übrigen werden die Zusatzleistungen zur Vollzeitpflege nach § 39 Abs. 3 SGB VIII in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 30 € je Pflegekind abgegolten. Damit werden häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielraum für eigene Entscheidungen eröffnet.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung von dieser Regelung abweichen. Von dieser Ermächtigung ist restriktiv Gebrauch zu machen.

### 2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

## 3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und

- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.6 Abs.1 entsprechend.

## **4. Sonderpflege**

### **4.1 Grundsätze**

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

Ein Zuschlag zum Pflegegeld wird nicht gewährt, wenn es sich bei der Pflegefamilie um die Großeltern des Pflegekindes handelt. Die Aufnahme des Enkelkindes als Pflegekind gründet sich aus einer engen verwandtschaftlichen Beziehung zum Kind und aus dem Umstand eines besonderen familiären Erfordernisses bzw. Erziehungsauftrages.

### **4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung**

Über den Mehrbedarf und dementsprechende Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräftekonferenz / Fallbesprechung entschieden.

Ein erweiterter Förderbedarf wird grundsätzlich angenommen, wenn der junge Mensch aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung im Alltag gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Der Mehrbedarf wird mit dem angehängten Beurteilungssystem (vgl. Anhang) ermittelt. Einzelne Merkmale sind ergänzend in Anhang 2 erläutert. Es können Wertungen von 0 – 6 Punkten vergeben werden:

- 0 = Merkmal nicht erkennbar/vorhanden
- 1 = sehr geringe Belastung
- 2 = geringe Belastung
- 3 = mäßige Belastung
- 4 = starke Belastung
- 5 = sehr starke Belastung
- 6 = massive Belastung für die Pflegefamilie

Die Zielsetzung dieses Verfahrens ist eine bestmögliche Abbildung des Belastungsprofils des betroffenen Kindes bzw. des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes auf Basis von 11 Bereichen mit 104 Merkmalen.

### **4.3 Bemessungsgrundlage**

Die monatlichen Pauschalbeträge für die Sonderpflege werden zusätzlich gezahlt. Grundlage für die Berechnung des erhöhten Pflegegeldes ist der Erziehungsbeitrag gemäß Ziffer 2.2.2 in Höhe von aktuell 350 €. Soweit eine Erhöhung des Erziehungsbeitrags erfolgt, ist auch der Mehrbedarf entsprechend zu erhöhen.

Der Beurteilungsbogen umfasst 104 auswählbare Merkmale. Dadurch sind in der Beurteilung theoretisch maximal 624 Punkte erreichbar. Auf dieser Basis ergibt sich nachfolgende Bemessungsgrundlage:

<b>Grenzen</b>	<b>Zuschlag</b>	<b>Anmerkung</b>
0 – 49 Punkte	0 €	kein vergütungsfähiger Mehrbedarf
50 Punkte	175 €	Pauschale
51-199 Punkte	179 € - 697 €	lineare Anpassung, vgl. Tabelle im Anhang
200- 624 Punkte	700	Pauschale

Der erhöhte Satz wird in der Regel ab dem Ersten des Monats, in dem das Hilfeplangespräch stattfindet und der Bedarf bekannt wird, gewährt.

#### 4.3 Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

### 4 **Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflegeeltern, die in einer Krisensituation kurzfristig und vorübergehend Kinder nach §§ 33, 35a, und 42 SGB VIII betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- vom ersten bis zum zehnten Tag täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93 €),
- vom elften bis zum sechzigsten Tag täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 61 €).

### 5 **Inkrafttreten**

Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 2023.

#### Anhänge:

Anhang 1: Belastungsmodell und Beurteilungsbogen -Sonderpflege Mehrbedarf

Anhang 2: weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen

Anhang 3: Punktetabelle Sonderpflege